

RS Vwgh 2005/4/6 2002/09/0057

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.2005

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §66 Abs4;

BDG 1979 §125a Abs3 idF 1998/I/123;

BDG 1979 §126 Abs1 idF 1998/I/123;

BDG 1979 §91 idF 1998/I/123;

Rechtssatz

Die Disziplinaroberkommission hat ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung und ohne eigene Beweisaufnahme im Berufungsverfahren für den Ausgang des Verfahrens wesentliche Tatsachenfeststellungen aus den Akten zum Nachteil des Beamten getroffen. Sie hat Aussagen von Zeugen gewürdigt, ohne diese selbst vernommen zu haben. Die Voraussetzungen für die Abstandnahme von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission waren - hier: hinsichtlich der Spruchpunkte 2. A.a.) und 2.C.) - schon deswegen nicht erfüllt, weil sich die Disziplinaroberkommission mit ihren diesbezüglichen Feststellungen anders als die Behörde erster Instanz nicht mehr auf die Feststellungen des Beamten freisprechenden Urteils gestützt hat, und hinsichtlich des Spruchpunkts 2. A.a.) jedenfalls zumindest nähere Feststellungen hinsichtlich der Schwere der dem Beamten damit zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung zu treffen gewesen wären. Hinsichtlich des Spruchpunkts 2. C.) durfte die Disziplinaroberkommission die Feststellungen der Behörde erster Instanz - nämlich deren eigene, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung erzielte Feststellungen - nicht ohne Weiteres übernehmen, weil auch das den Feststellungen der Behörde erster Instanz zu Grunde liegende Sachverhaltsubstrat bei der - im Übrigen gebotenen - Außerachtlassung des freisprechenden Urteils für einen Schulterspruch nicht ausreichte.

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtsmittelverfahren Berufung Beweismittel Zeugenbeweis

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002090057.X05

Im RIS seit

09.05.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at